

An die Geschäftsprüfungskommission
Reformierte Kirchen Bern-Jura-
Solothurn
Altenbergstrasse 66
3000 Bern 2

z. H. Synode

TÄTIGKEITSBERICHT

2026

(bis 30. Juni 2026)

gemäss Art. 16 Abs. 2 des Datenschutzreglementes vom 4. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Aufsichtsstelle für Datenschutz unterbreite ich Ihnen den nachfolgenden Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026:

1. Allgemeines

Am 1. Januar 2020 ist das Reglement über den Datenschutz („Datenschutzreglement“) der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn („RefBEJUSO“) in Kraft getreten. Die Geschäftsprüfungskommission der RefBEJUSO (GPK RefBEJUSO) hat anlässlich ihrer Sitzung vom 5. Juni 2019 den Unterzeichneten als externe Aufsichtsstelle für Datenschutz für die RefBEJUSO bestimmt. Die Aufsichtsstelle erstattet der Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 16 Abs. 2 Datenschutzreglement) und weist gegebenenfalls auch auf aufgetretene Mängel und wünschbare Änderungen hin. Im Rahmen der Vereinbarung zwischen den RefBEJUSO und der externen Aufsichtsstelle für Datenschutz vom 21./22. August 2019 wurde in Ziff. 2 festgehalten, dass die Berichtsperiode jeweils bis 30. Juni dauert und der Bericht der Aufsichtsstelle bis 31. Juli der GPK RefBEJUSO abzuliefern und angemessen kurz zu halten ist.

2. Beratung der Verwaltung

Während der Berichtsperiode sind keine Anfragen bei der Aufsichtsstelle eingegangen.

3. Beratung von Betroffenen

Während der Berichtsperiode sind keine Anfrage bei der Aufsichtsstelle eingegangen.

4. Vernehmlassungen

Es wurden keine Vernehmlassungen eingereicht.

5. Aufsichtsanzeigen

Bei der Aufsichtsstelle für Datenschutz sind keine Aufsichtsanzeigen eingegangen.

6. Vorabkontrollen

Es mussten keine Vorabkontrollen durchgeführt werden.

7. Ausblick: Einführung des neuen kantonalen Datenschutzgesetzes

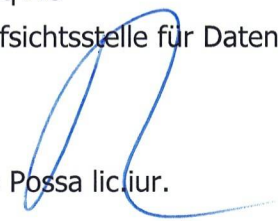
Der Regierungsrat des Kantons Bern hat beschlossen, das vom Grossen Rat verabschiedete neue kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) per 1. September 2026 in Kraft zu setzen. Auf denselben Zeitpunkt hat er zudem die neue kantonale Datenschutzverordnung (KDSV) erlassen, welche verschiedene Bestimmungen des KDSG konkretisiert.

Die Datenschutzaufsichtsbehörde des Kantons Bern hat zu Handen der Gemeinden, einschliesslich der Kirchgemeinden, eine entsprechende BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden) verfasst (vgl. Anhang, BSIG Nr. 1/152.04/14.2).

Bern, 31. Juli 2026

Transliq AG

Die Aufsichtsstelle für Datenschutz



Philipp Possa lic.iur.

Anhang: BSIG Nr. 1/152.04/14.2



**Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern (DSA)**

BSIG-Nr. 1/152.04/14.2

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern (DSA)

20.07.2026

Kontaktstelle:

Poststrasse 25
+41 31 633 74 10
datenschutz@be.ch
Internet

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
-
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- Bürgerliche Korporationen
- Gemeindeverbände
- Gemeindeverbände
- Schulen
- Kirchgemeinden
- Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden
- Schwellenkorporationen
- Unterabteilungen

Information

Neues KDSG: die wichtigsten Änderungen

Wie wir bereits ankündigten, gilt im Kanton Bern ab September ein neues Datenschutzgesetz (KDSG). Inzwischen ist dieses Datum amtlich: Der Regierungsrat hat beschlossen, die vom Grossen Rat angenommene Vorlage per 1. September 2026 in Kraft zu setzen. Auf den gleichen Stichtag hat er die neue kantonale Datenschutzverordnung (KDSV) verabschiedet, die einige Aspekte des KDSG konkretisiert.

Neue Anlaufstelle für die meisten Gemeinden

Für uns geht damit ein Namenswechsel einher: Ab September heissen wir nicht mehr «Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern» (DSA), sondern «kantonale Datenschutzbehörde» (DSB). Die grösste Neuerung betrifft indes das Verhältnis zwischen Ihnen und uns: Künftig sind wir für alle Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften mit weniger als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern / Mitgliedern zuständig. Damit werden wir zu Ihrer zentralen Anlaufstelle in puncto Datenschutz und Datensicherheit und können Ihre Fragen endlich ohne den Hinweis beantworten, dass wir noch nicht zuständig seien.

Folgen für die kommunalen Aufsichtsstellen

Was bedeutet das für Ihre kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen? Diese bleiben bis und mit 31. August 2026 für Sie zuständig – und damit auch für den letzten Datenschutzbericht bis zu diesem Tag. Hängige Konsultations- und Kontrollgeschäfte müssen Ihre Aufsichtsstellen noch zu Ende führen, nötigenfalls auch über den 1. September hinaus (s. dazu die Übergangsbestimmung in Artikel 17 KDSV). Falls noch nicht geschehen, können Sie die kommunalen Aufsichtsstellen per 1. September aus Ihren Reglementen streichen (es sei denn, Sie gehören zu den wenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern / Mitgliedern; in diesem Fall behalten Sie Ihre eigene Aufsichtsstelle).

Inhaltliche Neuerungen vor allem in der Datensicherheit

Im KDSG sind zwei Begriffe zentral: Datenschutz und Datensicherheit. *Datenschutz* bezieht sich auf die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und regelt, wann welche Datenbearbeitungen zulässig sind. *Datensicherheit* bewahrt Daten vor unbefugten Zugriffen oder Verlust und sorgt dafür, dass Sie als Behörden arbeitsfähig bleiben.

Die Grundsätze des *Datenschutzes* sind bereits in der Kantonsverfassung (Art. 18 KV) verankert und bleiben unverändert. Sie umfassen die Gesetzmässigkeit jeder Datenbearbeitung, das Verbot der Zweckentfremdung, die Gebote der Verhältnismässigkeit («so viel wie nötig, so wenig wie möglich») und der Richtigkeit der Daten sowie die Rechte der Betroffenen. Die grössten Anpassungen finden im Bereich der *Datensicherheit* statt, weil diese durch die digitale Transformation der Behörden immer anspruchsvoller wird. Hier die wichtigsten Punkte:

- Vorschriften zur Datensicherheit finden Sie im KDSG und in den Artikeln 5 bis 7 des neuen Gesetzes über die Informations- und Cybersicherheit (ISCG), auf die das KDSG verweist. Die Vorschriften werden in der neuen Verordnung über die Informations- und Datensicherheit (IDSV) weiter ausgeführt. Weil das ISCG und die IDSV erst später – voraussichtlich im November 2026 – in Kraft treten, gelten bis dahin die Vorschriften der alten Datenschutzverordnung.
- Bei neuen Digitalisierungsvorhaben müssen Sie die Datensicherheit schon ab der Planungsphase berücksichtigen. In einer Schutzbedarfsanalyse ermitteln Sie die Risiken für Betroffene. Sind diese hoch, legen Sie in einem ISDS-Konzept (sog. Datenschutzfolgenabschätzung) Massnahmen fest, um die Risiken zu beseitigen oder auf ein tragbares Mass zu senken. Betrifft Ihre Datenbearbeitung mindestens 1000 Personen, unterbreiten Sie uns das ISDS-Konzept zur Vorabkontrolle. Wichtig: Die 1000-Personen-Schwelle bezieht sich auf die gesamte Laufzeit der Datenbearbeitung und umfasst auch archivierte Daten.
- Datensicherheitsvorfälle, die zu einem hohen Risiko für die Betroffenen führen können, müssen Sie uns innert 72 Stunden melden. Dabei geht es vor allem um den Verlust von Personendaten oder deren Offenlegung für Unbefugte (z. B. durch eine falsch versandte E-Mail, einen im Café liegen gelassenen Datenträger oder einen Hackerangriff). Auf unserer Website finden Sie ein Meldeformular, das wir bald durch eine Meldeplattform ersetzen werden.
- Von Ihnen beauftragte IT-Dienstleister unterstehen nicht mehr selbst dem KDSG. Sie müssen diese vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und der Datensicherheit verpflichten (sog. Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung, kurz ADV). Dazu gehört u. a. das Verbot, Daten für eigene Zwecke zu nutzen. Die KDSV legt fest, welche Punkte in der ADV mindestens zu regeln sind. Wir empfehlen Ihnen, die für die Kantonsverwaltung vorgeschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB ISDS BE), die das Amt für Informatik und Organisation demnächst in einer neuen Fassung herausgeben wird, als Bestandteil in Ihre Verträge mit externen Lieferanten zu integrieren.

Ferner werden einige neue Kategorien von besonders schützenswerten Personendaten (insbesondere biometrische Daten) eingeführt. Diesen wird die automatisierte Auswertung von Personendaten zur Bewertung oder Voraussage wesentlicher persönlicher Aspekte («Profiling mit hohem Risiko») gleichgestellt. Die erweiterte Informationspflicht bei der Datenbeschaffung können Sie in aller Regel dadurch erfüllen, dass Sie die entsprechende Datensammlung in Ihr Register eintragen. Es bleibt auch im neuen KDSG dabei, dass Sie ein eigenes Register der Datensammlungen führen müssen.

DSB-Website als Hauptkommunikationskanal

Weitere und laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Website. Dort – namentlich in den «FAQ für Gemeinden» – beantworten wir auch Fragen zur Überarbeitung oder Aufhebung Ihrer Reglemente zum Datenschutz. Wir werden die Website als unseren Hauptkommunikationskanal stetig ausbauen und dabei auch neue Leitfäden, Checklisten und andere Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Falls Sie schon vorher Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Aktualisierung der BSIG

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts werden zahlreiche Informationen in der «Bernischen Systematischen Information Gemeinden» (BSIG) hinfällig oder müssen angepasst werden. Folgende BSIG werden aufgehoben und, soweit sinnvoll, durch aktuelle Muster/Vorlagen auf den Websites des Amts für Gemeinden und Raumordnung oder der DSB ersetzt:

- 1/152.04/1.1: Musterdatenschutzreglement für Einwohner- und gemischte Gemeinden
- 1/152.04/1.2: Erläuterungen zum Musterdatenschutzreglement
- 1/152.04/1.3: Ergänzung zum Musterorganisationsreglement für Gemeinden ohne Datenschutzreglement
- 1/152.04/2.1: Gesuchsformular Datensperre
- 1/152.04/9.1: Fragen zum Datenschutz: Anlaufstellen nach Art. 33 Abs. 1 Datenschutzgesetz und Art. 15 Abs. 3 Datenschutzverordnung
- 1/152.04/10.1: Änderungen Datenschutzgesetz; Konsequenzen für die Gemeinden
- 1/152.04/10.2: Arbeitsunterlagen für Datenschutzaufsichtsstellen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften
- 1/152.04/10.3: Publikation der Adressdaten der Datenschutzaufsichtsstelle der Gemeinde
- 1/152.04/10.4: Modernisierung des europäischen Datenschutzrechts; Konsequenzen für die Gemeinden
- 1/152.04/12.1: Handbuch Informationsaustausch unter Behörden (eine per Oktober 2024 aktualisierte Fassung ist auf der Website der DSA publiziert)
- 1/152.04/14.1: Neues kantonales Datenschutzgesetz

In einigen weiteren BSIG werden lediglich die Verweise auf einzelne Artikel des KDSG an das neue Gesetz angepasst.